

# **Satzung des „Vereins zur Förderung der Beruflichen Schule des Kreises Nordfriesland in Husum e.V.“**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Beruflichen Schule des Kreises Nordfriesland e.V.“. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Husum.

## **§ 2 Zweck und Ziele**

Der Verein macht es sich zur Aufgabe, die Berufliche Schule des Kreises Nordfriesland in Husum im Rahmen ihrer erzieherischen und unterrichtlichen Bestrebungen ideell und finanziell zu unterstützen, ohne dabei staatliche Aufgaben zu ersetzen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein hat insbesondere diese Ziele:

- Unterstützung von Schülerinnen und Schülern bei Klassenfahrten,
- Unterstützung von Projekten in den Klassen und Kursen,
- Unterstützung von kulturellen und anderen außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Beruflichen Schule Husum,
- Prämierung besonderer Schülerleistungen.

Des Weiteren kann der Verein Projekte in Entwicklungsländern fördern, die geeignet sind, dort die Bildung und Erziehung zu unterstützen, sowie die Not bedürftiger Kinder und Jugendlicher zu lindern.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist freiwillig und kann von jeder natürlichen und juristischen Person sowie von nichtrechtsfähigen Vereinigungen erworben werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber kann gegen die Nichtaufnahme innerhalb von vier Wochen Widerspruch einlegen, über den in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird.

Mit seiner Aufnahme erkennt das Mitglied die Rechtswirksamkeit der Vereinssatzung an.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Kündigung,
2. durch Ausschluss oder
3. durch Tod.

Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. An die Satzung bleibt das Mitglied bis zum Austritt gebunden.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es

1. mit der Zahlung der Beiträge für ein Geschäftsjahr trotz zweimaliger Mahnung ganz oder teilweise rückständig bleibt;
2. durch sein Verhalten die Bestrebungen und Interessen des Vereins gröblichst verletzt.

## **§ 6 Beiträge**

Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 7 Vorstand, Wahlmodus, Amtsdauer und Vorstandssitzungen**

Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorstand, der aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden und dem Kassenwart besteht. Bei allen Funktionsbezeichnungen ist stets auch die weibliche Form gemeint.

Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB.

Die Mitgliederversammlung wählt in geraden Kalenderjahren den 1. Vorsitzenden.

In ungeraden Kalenderjahren werden der 2. Vorsitzende und der Kassenwart gewählt.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils zwei Jahre.

Der Schulleiter, ein Mitglied der Schülerversammlung, ein Mitglied des Schullehrerbeirates und andere, der Schule nahe stehenden Personen, können zu Vorstandssitzungen zu beratenden Zwecken eingeladen werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so zieht der Vorstand für die verbleibende vorgesehene Amtsdauer des Ausscheidenden ein Ersatzvorstandsmitglied hinzu. Das Ersatzvorstandsmitglied bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Die Mitgliederversammlung bestätigt dessen Berufung oder wählt für den Rest der Amtsperiode ein neues Vorstandsmitglied.

Im Laufe jedes Geschäftsjahres ist mindestens eine Vorstandssitzung einzuberufen.

Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und führt in ihnen den Vorsitz.  
Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

Die Haftung des Vorstandes beschränkt sich auf das vorhandene Guthaben des Vereins.

### **§ 8 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit im Verein keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Der Vorstand entscheidet über die Vergabe der Mittel nach Grundsätzen, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das Vermögen des Vereins ist zweckgebunden mit Ausnahme der Beträge, die an notwendigen Verwaltungskosten entstehen. Jede Zahlungsbewilligung ist mit einer Anlage hinsichtlich des Verwendungszweckes zu versehen.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

Der 1. Vorsitzende hat jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der er den Vorsitz führt. Die Mitglieder werden mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes über seine Tätigkeit;
2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
3. Entlastung des Vorstandes;
4. Wahl des Vorstandes für die neue Amtsperiode;
5. Wahl eines Kassenprüfers für die Amtszeit von 2 Jahren, wobei der gewählte Prüfer im ersten Amtsjahr als stellvertretender Kassenprüfer und im zweiten Jahr als Kassenprüfer auftritt.

Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung stellen.  
Über einen nicht auf der Tagesordnung befindlichen Antrag wird nur abgestimmt, wenn die Mehrheit der auf der Versammlung anwesenden Mitglieder einer Beratung dieses Antrages zustimmt.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

Wahlen werden auf Antrag geheim durchgeführt.

### **§ 10 Satzungsänderung**

Eine Satzungsänderung kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit 2/3 -Mehrheit der Erschienenen beschlossen werden.

Der Vorstand ist befugt, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht oder von Behörden für erforderlich geachtet werden, selbst und ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

### **§ 11 Auflösung**

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen.

Der Antrag auf Auflösung ist den Mitgliedern zwei Wochen vor Einberufung der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Eine  $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit der zu dieser Versammlung erschienenen Mitglieder zugunsten der Auflösung ist erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Kreis Nordfriesland als dem Schulträger, der es unmittelbar und entsprechend der Satzung zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 15.01.1985; geändert auf den Mitgliederversammlungen vom 18.05.1993, vom 06.11.1996, vom 06.02.2002, geändert und neugefasst am 25.03.2015.